

**Satzung
über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern
in der Stadt Kaltenkirchen in der Fassung
vom 10.03.1998**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 02.04.1996 und des Beschlusses der Stadtvertretung vom 10.03.1998 wird für die Stadt Kaltenkirchen folgende Satzung erlassen:

**Straßenschilder
§ 1**

- (1) Alle Straßen, Wege und Plätze, die durch Beschluß der Stadtvertretung eine Namensbezeichnung erhalten haben, sind durch Straßenschilder zu kennzeichnen.
- (2) Die Eigentümerinnen oder Besitzerinnen oder Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßenschilder an den Gebäuden oder Einfriedigungen und das Aufstellen der dazu erforderlichen Vorrichtungen auf dem Grundstück ohne Entschädigung zu dulden.

**Hausnummern
§ 2**

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind durch Hausnummern zu kennzeichnen. Die Hausnummern werden von der Stadt festgelegt.
- (2) Für die Nummernschilder werden folgende Mindestgrößen vorgeschrieben:
 - a) bei einstelligen Hausnummern
10 cm hoch und 10 cm breit
 - b) bei zweistelligen Hausnummern
10 cm hoch und 12 cm breit
 - c) bei dreistelligen Hausnummern
10 cm hoch und 14 cm breit
- (3) Die Schilder sind von der Straße gut sichtbar neben dem Hauseingang, bei Häusern mit Seiteneingang, an der Hausecke neben der Grundstückszuwegung anzubringen. Bei Häusern mit mehr als 10 m Vorgarten sind die Schilder an der Einfriedigung neben dem Grundstückszugang zu befestigen.

Bei Gebäuden mit mehreren Hauseingängen ist an dem der Straße zugekehrten Giebel ein entsprechendes Hausnummernschild mit der Sammelbezeichnung der Hauseingänge anzubringen.

(4) Die Schilder sind nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb eines Monats von den Eigentümerinnen oder Eigentümern an sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 3

Die Hauseigentümerinnen oder Hauseigentümer sind verpflichtet, auf ihre Kosten die Hausnummernschilder nach den Bestimmungen dieser Satzung anzuschaffen und anzubringen sowie zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern. Die Schilder sind im freien Handel zu erwerben.

§ 4

Kommen die Hauseigentümerinnen oder Hauseigentümer der Verpflichtung zur Anbringung der Hausnummernschilder nicht nach, kann die Stadt diese auf Kosten der Eigentümerinnen oder Eigentümer anbringen. Diese Kosten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Inkrafttreten

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaltenkirchen, den 16.04.1998

(L.S.)

gez.
- Bürgermeister -

Kaltenkirchen, den 20.04.1998

Stadt Kaltenkirchen
Der Bürgermeister

gez.
Zobel